

750 Jahre Lindelbrunn

Festumzug

Vorderweidenthal

16. Juni
2024

11:00 Uhr



Teilnahmebedingung, Haftungsausschluss & Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Festumzug Vorderweidenthal am 16.06.2024

Name: _____

Vorname: _____

Kennzeichen Fahrzeug: _____

Kennzeichen Anhänger: _____

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR - Ausnahme VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen wird. Dies trifft in der Regel dann nicht zu, wenn die Aufbauten die Breite von 2,55, die Länge von 12m und die Höhe von 4m nicht überschreiten oder das Achslast bzw. das Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichung sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein. Um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz - Schein und in der Betriebsanleitung bzw. irri Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss auf die aufzunehmenden Zuggröße des Anhängers geeignet sein,
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges die gesetzliche Werte nicht übersteigt:

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeuge (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung des Fahrzeuges auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (g 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Der Zuleitung und den Ordnern ist Folge zu leisten. Die Umzugsteilnehmer/Innen nehmen auch im Rahmen des Umzuges am öffentlichen Straßenverkehr teil und haben somit die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Verhaltensregeln, Alkoholverbot usw.) der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV), der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu beachten.

Festwagen und Sonderkonstruktionen von Fahrzeugen sind seitlich von vereinseigenem oder gruppeneigenem Personal abzusichern. Motiwagen sind so zu verkleiden das weder seitlich, auf der Rückseite noch an der Frontseite Personen unter den Wagen gelangen können.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiege im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Pferdegespanne, oder Gruppen mit Tieren sind jeweils rechts und links von mindestens einer erwachsenen Person zu begleiten, die dafür sorgt, dass niemand zu nahe an diese gelangt. Außerdem müssen Umzugsteilnehmer, die Tiere bei ihrer Gruppe mitführen mit einem erhöhten Geräuschpegel durch Fanfaren- oder Musikzüge rechnen. Bei Wagen oder Gruppen benötigen wir pro 15 Teilnehmer einen namentlich bekannten Ordner.

Lichttechnische Einrichtung (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVZ zurückzuführen sind.

Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt —abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung).

Haftung vor, während und nach dem Umzugs

Der Veranstalter übernimmt für Wertsachen bzw. persönliche Gegenstände sowie für Verletzungen und Unfälle, verlorengegangene oder entwendete Gegenstände vor, nach oder während des Umzuges keine Haftung!

Alle Teilnehmer handeln auf eigenes Risiko. Seitens des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz für den Fall einer Verletzung oder Sachschäden durch dritte. Der Veranstalter (Ortsgemeinde Vorderweidenthal) die BRD, das Land Rheinland Pfalz, die KV SÜW und die VG Bad Bergzabern kann nicht haftbar gemacht werden.

1.) Hiermit erkläre(n) ich / wir, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern erhoben werden könnten. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichte(n) ich / wir mich / uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch eigenes Verschulden - bei oder durch die Veranstaltung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

2.) Des weiteren steht den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

3.) Der Veranstalter übernimmt für Wertsachen bzw. persönliche Gegenstände sowie für Verletzungen und Unfälle, verlorengegangene oder entwendete Gegenstände vor, nach oder während des Umzuges keine Haftung! Alle Teilnehmer handeln auf eigenes Risiko. Seitens des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz für den Fall einer Verletzung oder Sachschäden durch dritte. Der Veranstalter (Ortsgemeinde Vorderweidenthal) die BRD, das Land Rheinland-Pfalz, die KV SÜW und die VG Bad Bergzabern kann nicht haftbar gemacht werden!

4.) Bei der Teilnahme am Umzug bei dem Tiere mitgeführt werden, muss eine gültige Haftpflichtversicherung oder ggf. eine spezielle Tierhalterhaftpflichtversicherung (z.B. für Pferde, Esel, usw.) vorhanden sein. Pferdegespanne, oder Gruppen mit Tieren sind jeweils rechts und links von mindestens einer erwachsenen Person zu begleiten, die dafür sorgt, dass niemand zu nahe an diese gelangt. Außerdem müssen Umzugsteilnehmer, die Tiere bei ihrer Gruppe mitführen mit einem erhöhten Geräuschpegel durch Fanfaren- oder Musikzüge sowie Besuchern rechnen.

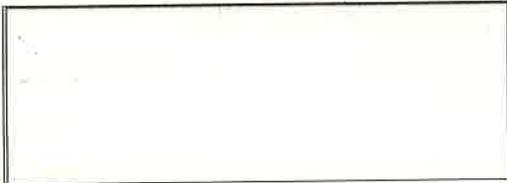
Die Einhaltung der Vorschriften obliegt dem Teilnehmern.

Ich bestätige diese Teilnahmebedingungen, Haftungsausschluss und Technische Anordnungen erhalten, gelesen und verstanden zu haben, sowie die Vorschriften (Auflagen) des Festumzuges - insbesondere des Ordner-/Sicherheitspersonal rund um das Fahrzeug/ Anhänger oder Tiergespanns während des Umzuges - und der StVO, StVZO einzuhalten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen, Teilnehmer jederzeit am Tag der Veranstaltung von der Teilnahme auszuschließen. Eine Teilnahme am Festumzug ist nur wirksam mit dieser Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift



1. Hiermit melde ich

Name

Telefon

Strasse

PLZ / Wohnort

Tel.

MOBIL

Email:

- / -

Vereinsname

2. meine(n) Musikkapelle Fanfarenzug

Fussgruppe

Gruppe mit Tieren Art (z.B.: Pferde) Pferde inkl. Kutsche Anzahl

Umzugswagen mit dem amtl. Kennzeichen

Kennzeichen KFZ *

*nachreichbar lt. Teilnahmebedingungen

Kennzeichen Anhänger *

3. mit dem Namen:

dem Motto: _____, und einer Zuglänge von 6 _____ m bei dem

Festumzug am _____ in Vorderweidenthal an.

Ich / Wir werden mit _____ Personen an diesem teilnehmen.

Von diesen werden sich während des Umzuges _____ Personen auf dem Umzugswagen aufhalten.

4. Sind Kinder / Jugendliche beteiligt? Ja Anzahl:

Nein

5. Verantwortliche(r) Ansprechpartner(in) beim Umzug*:

Siehe Punkt 1 oder

Ansprechpartner ist gemeldete Person

Name

Strasse

*nachreichbar lt. Teilnahmebedingungen

PLZ / Wohnort

Tel.

Mobil

6. Diese Angaben sind ergänzend zur Auswahl Ihrer Gruppe und dienen gleichzeitig als Vorlage für Moderations- oder Presstexte. Es steht Ihnen frei zu antworten, die gestellten Fragen dienen nur als Beispiel. Sie können das Profil Ihrer Gruppe und ggf. einer Botschaft frei formulieren. Angaben können auch laut Teilnehmerbedingungen nachgereicht werden.

Wie sieht Ihr Wagen / Gruppe aus? – Beschreibung, Material, Kostüme, Bauart, Bauzeit. Wer hat mit gebaut, welche Bedeutung haben markante Äußerlichkeiten?

Wie ist Ihr Verein / Gruppe entstanden? Evtl. Anzahl Mitglieder oder Entstehung.

Gibt es Anekdoten über Ihre Gruppe / Verein oder den Bau des Wagens, Zusammenstellung des Zuges?

7. Zusätzliche Vereinbarungen

Näheres kurzfristig mündlich oder schriftlich

8. Ich / Wir bestätige(n) die beiliegenden verbindlichen Teilnahmebedingungen erhalten, gelesen und verstanden zu haben, sowie die Vorschriften (Auflagen) des Festumzuges und der StVO, StVZO einzuhalten.

*Zwecks Planung bitte schnellst möglich unterschrieben zurück senden. Nachträge zu Punkt 2; 5; 6 können laut Teilnehmerbedingungen nachgereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Gruppenverantwortlichen